



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLAND
Fraktion Laboe

SPD Laboe, Katzbek 15b, 24235 Laboe

Gemeinde Ostseebad Laboe
Reventloustraße 20
24235 Laboe

Tobias Slenczek
Fraktionsvorsitzender

Fon: 04343 - 4244310
Mobil: 0160 - 1554326
tobias.slenczek@spdlaboe.de

17.10.2019

Ausbau Spitzboden Feuerwehrgerätehaus Laboe

Sehr geehrter Herr Dierck,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Voss,
sehr geehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

der Spitzboden des Feuerwehrgerätehauses in Laboe ist für einen Ausbau vorgesehen. Damit Wohnraum für aktive Feuerwehrmitglieder geschaffen werden kann, beantragt die SPD Fraktion folgendes:

1. Die Verwaltung wird gebeten, die Kosten für den Ausbau des Spitzbodens im Feuerwehrgerätehaus Laboe zu ermitteln, damit dort eine oder mehrere Wohnungen entstehen können.
2. Für den Haushaltsplan 2020 sind die Investitionskosten für den Ausbau aufzunehmen.

für die SPD Fraktion

Tobias Slenczek
Fraktionsvorsitzender

Anlage
zur Baugenehmigung/ Az.
zum Baueingetrag
Kreis Pforz
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde

NEUBAU EINES
FEUERWEHRGERÄTEHAUSES
SCHWANENWEG 7
24235 LABOE

**BAUHERR:
GEMEINDE LABOE
REVENTLOUSTR. 20
24235 LABOE**

TEL: 04343 / 42710

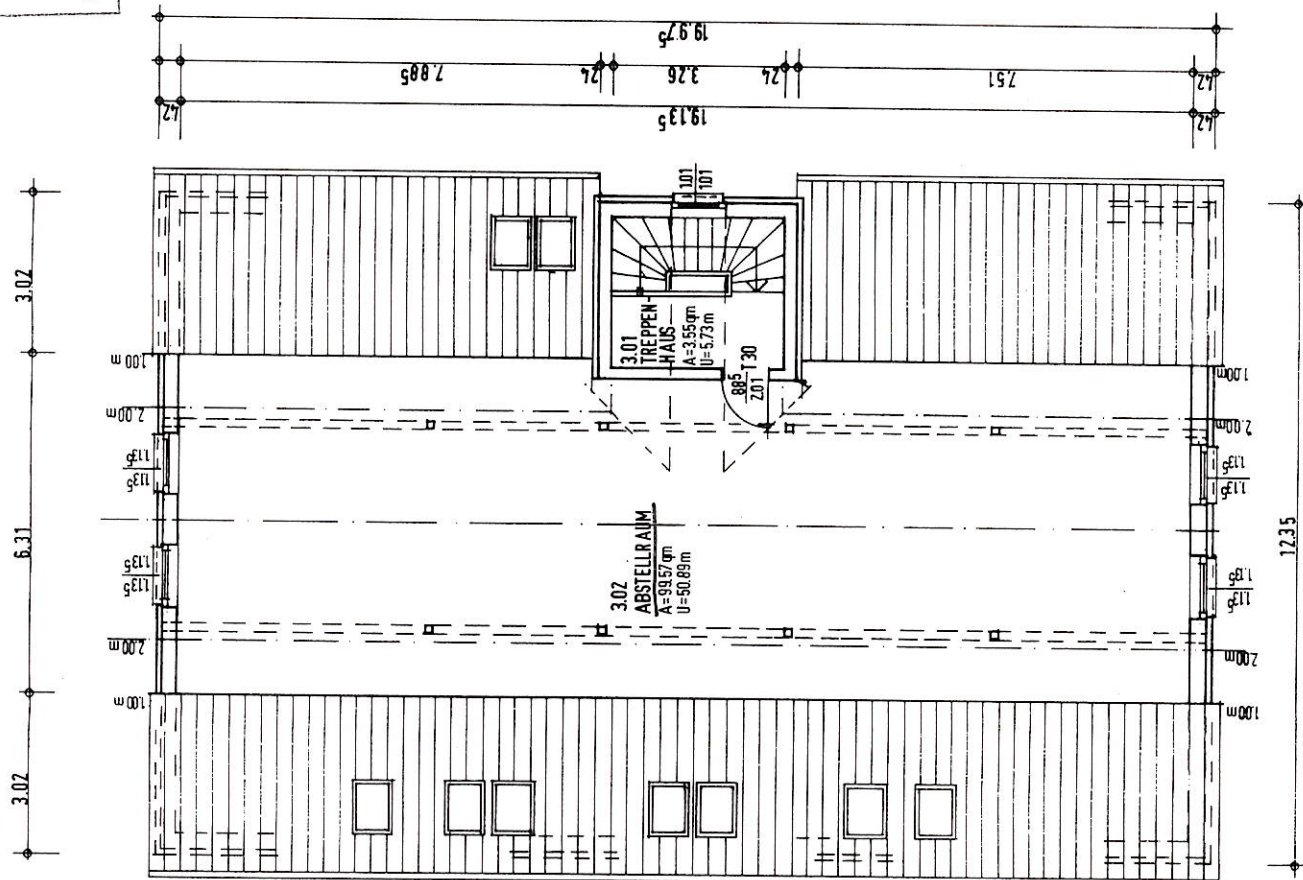
UNTERSCHRIFT DES BAUHERN

PLANUNG:

FREISCH. ARCHITEKT
DIPL. ING. DIRK BEHRENDT
BUGENHAGENSTR. 21
224114 KIEL
TEL.: 0431 / 665010

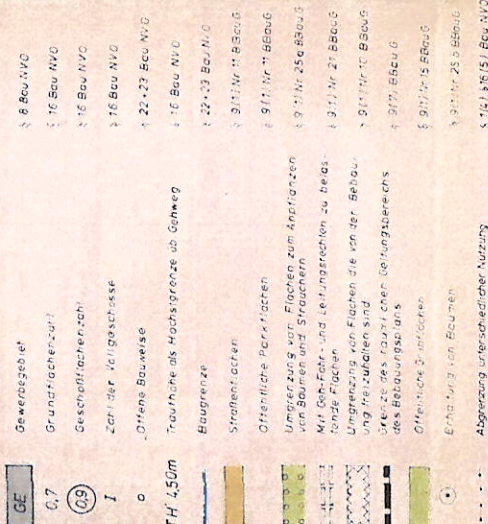
12.02.99
Unterschrift des Architekten

1. BAUABSCHNITT
DACHGESCHOSS M. 1:100

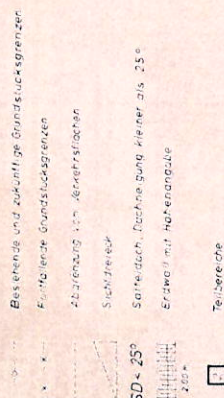
~~2. BA — 1. BA~~

Planzeichenerklärung Planzeichenverordnung 1981

7 Festsetzungen

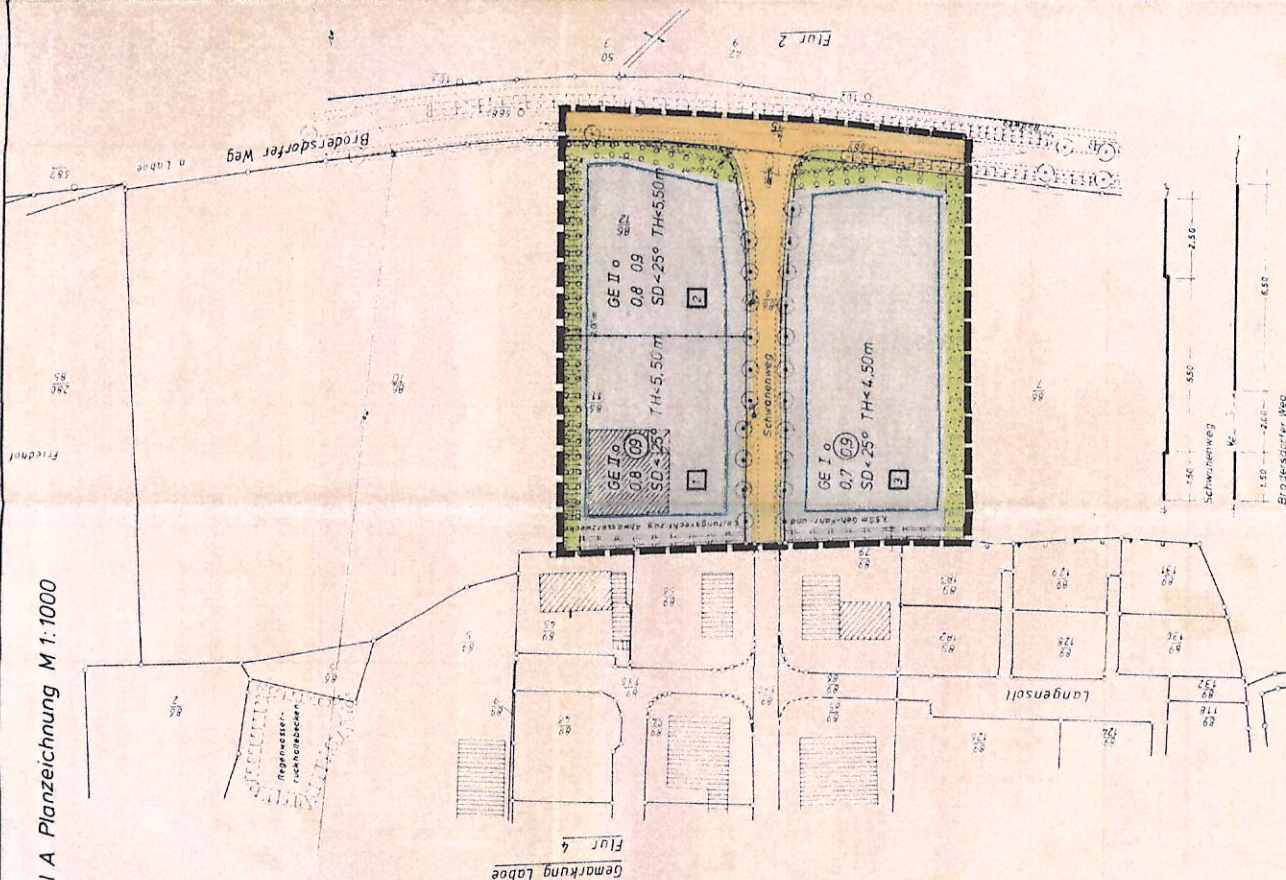


7. Darstellungen ohne Normencharakter



Teil B Text

- Im Sichtreiß sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO zulässig. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Straßenzuflügen sollen in Höhe und Erschließung mit den angrenzenden Flächen auf einer gemeinsamen Linie zu verlaufen. Es dürfen nur einseitig einseitig gebäudeverwendete Wege zum Ausfahren dienen. Die Anpflanzung darf bei der Grundstückverwendung, die möglicherweise wirtschaftlich während der Aufwertung, auf den Teilbereichen 2 und 3 sind Einzelhandelszufahrten nicht zulässig.



*Satzung der Gemeinde Laboe über die
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27
Für das Gebiet „Gewerbegebiet am Schwanenweg /
Brodersdorfer Weg“*

16 und 8 1976 BGBI. 1 S. 2356). Zweites Gesetz, BGBl. II 1976, Nr. 19, 1980 I 1 S. 241, und des 3. BGBI. 1 S. 2356). Verbindung mit Abs. 1 der Bundesgesetzgebung vom 2. 1983 (BGBl. I S. 61) wird nach Beschlußfassung der Generalkonferenz vom 9. 1983 folgende Satzung über den Bauabzuschlag Nr. 2, bestehend aus dem Entwurf, dem Ausschreibungs- und dem Leistungsverzeichnis, bestehend aus der Ausschreibung (Teil A), und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke:

Aufzettel" aufgrund des Aufstellungsschlusses der Gemeindever-
 teilung vom 24. 06. 1990.
 Die aktuelle Bekanntmachung des Aufstellungsschlusses ist
 durch die Bekanntmachung der Gemeindeverteilung vom 10. 07. -
 1990 (Gef. 40. 2 - 1990) ersetzt.
 19. 05. 1992
 Leber den

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach
am
durchgeführt werden
Einheitlich
20.05.1992
19.05.1992

Die aus der Planung resultierenden Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.05.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der katastermäßige Bestand am 1.1.1952 sowie die gemeinsamen Festlegungen der neuen statistischen Planung werden hiermit bestätigt.

Die Gemeindevertretung hat am 28.02.1991 den Entwurf des Bau-
ungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Lebende, den
9.05.1992

[illegible]

Baunutzungsverordnung

1. Abschnitt - Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15)

§ 8 Gewerbegebiete

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten.